

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

Mit der vorliegenden Ehren- und Schiedsgerichtsordnung ist dem St. Bernhards-Klub die Möglichkeit gegeben mit allen denkbaren Streitfällen und Streitfragen innerhalb seiner eigenen Kompetenzen fertig zu werden.

Die Arbeit des Ehren- und Schiedsgerichts darf aber von den Klubmitgliedern und Kluborganen nicht so verstanden werden, dass alle Schwierigkeiten und Streitfragen, ohne eigenes Dazutun, diese selbst aus der Welt zu schaffen, an das Ehren- und Schiedsgericht weitergegeben werden können.

Jedes Klubmitglied und jedes Kluborgan muss, bevor das Ehren- und Schiedsgericht angerufen wird, erst seine eigenen Möglichkeiten voll ausschöpfen und selbst Entscheidungen treffen. Erst danach, um zu vermeiden, dass klubinterne Streitigkeiten außerhalb des St. Bernhards-Klub behandelt werden müssen, muss von der Möglichkeit, das klubeigene Ehren- und Schiedsgericht anzurufen, Gebrauch gemacht werden.

Vom Ehren- und Schiedsgericht muss immer der Versuch zum Vergleich und zur Einigung in den Vordergrund gestellt werden.

§1

Der Ehrengerichtsbarkeit sind alle Klubmitglieder und Organmitglieder unterworfen.

Die Kluborgane § 6 der -Satzung als Ganzes unterliegen der disziplinarischen Ehrengerichtsbarkeit nicht.

Gegen sie kann nur ein Misstrauensantrag nach § 25 Abs.4 der Satzung gestellt werden

§2

- (1) Der Sache nach erstreckt sich die Ehrengerichtsbarkeit des St. Bernhardklubs auf:
 - a) alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Einzelanordnungen von Kluborganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, die in den Zuständigkeitsbereich des Zuchtausschusses fallen § 32 der Satzung.
 - b) die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten, oder die Entscheidung über solche Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern untereinander, oder zwischen Organmitgliedern und anderen Klubmitgliedern, oder Klubmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedsverhältnis im St. Bernhards-Klub in einem unmittelbaren Zusammenhang steht Diese Streitigkeiten können auch eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben.
 - c) die Entscheidung über die Auslegung der Satzung und der Ordnungen.
- (2) Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach Absatz a) können nur vom Hauptvorstand, vom Zuchtausschuss, oder von einem Mitglied, das von den vorgenannten Organen (Ausnahme Zuchtausschuss) beklagt ist, gestellt werden.
- (3) Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach Absatz b) können von jedem betroffenen Mitglied gestellt werden.
- (4) Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach Absatz c) können nur vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem Fünftel (1/5) aller Klubmitglieder, oder von einer Landesgruppe gestellt werden. Dem Antrag einer Landesgruppe muss der Mehrheitsbeschluss einer, nach § 20/4der Satzung, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zugrunde liegen.

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

§3

- (1) Für die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts ist der § 35/1 der Satzung maßgebend. Im Falle der Verhinderung oder Amtsniederlegung eines ordentlichen Mitgliedes ist der Stellvertreter zur Amtsführung berufen.

§4

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können ihnen von keinem Kluborgan, auch nicht von der Hauptversammlung Weisungen erteilt werden.
- (2) Seinen Entscheidungen hat das Ehrengericht die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Klub bestehende Gewohnheitsrecht und eine etwaige ständige Übung, sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Hundezucht im VDH zugrunde zu legen. Ergänzend können nach dem Ermessen des Ehrengerichts die Bestimmungen des staatlichen Rechts, vor allem des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ und des „Strafgesetzbuches“ herangezogen werden.
- (3) Analog anwendbar sind ebenfalls die Vorschriften der StPO und ZPO sowie die Rechts- und Verfahrensordnungen des VDH.
- (4) Das Ehren- und Schiedsgericht kann im Verurteilungsfall erkennen auf:
 1. Verwarnung
 2. Verhängung einer Geldbusse bis zu 520,- EU.
 3. Sperrung des Zuchtbuches auf Zeit oder Dauer.
 4. Ausstellungssperre auf Zeit oder Dauer
 5. Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung von Klubämtern
 6. Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
 7. Ausschluss

§5

- (1) Jedes Mitglied des Ehrengerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung herahnstehenden Falles ist, oder wenn dies bei Personen zutrifft mit denen das Ehrengerichtsmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem er in Hausgemeinschaft lebt.
- (2) Ein Mitglied des Ehrengerichts kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn er eine der Voraussetzungen aus § 1 erfüllt. In einem solchen Fall muss dem Ablehnungsverfahren stattgegeben werden.
Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Absatz 1 genannten Gründe vorliegt. Die Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung beim Vorsitzenden des Ehrengerichts anzubringen.
- (3) Sie ist nur bis zum Abschluss der Ermittlung zulässig. § 8/5 dieser Ordnung über den Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig. Für das abgelehnte Mitglied wirkt sein Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen. Die Begründung liegt im Ermessen des Ehrengerichts.
- (4) Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für die Befangenheit haben die Beisitzer dem Vorsitzenden mitzutei-

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

len. Hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu machen. § 3 dieser Ordnung gilt dann entsprechend.

§6

- (1) Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig.
- (2) Zur Antragstellung sind Klub- und Organmitglieder befugt. Das Ehrengericht wird weiterhin tätig als Berufungsinstanz bei Streichung nach §18/1 der Satzung. Antragsberechtigt ist der Beschwerter.
- (3) Aus dem schriftlichen Antrag muss klar hervorgehen ob ein Verfahren nach § 2 a) b) oder c) dieser Ordnung durchgeführt werden soll.
- (4) Der schriftliche Antrag muss die Gründe warum das Verfahren durchgeführt werden soll und das Beweismittel bezeichnen. Evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigefügt werden.
- (5) Anträge und Anlagen müssen in 4-facher Ausfertigung eingereicht werden. Gleiches gilt für alle im Verlauf eines Verfahrens eingereichten Schriftsätze und Unterlagen.

§7

- (1) Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann Anträge zurückweisen, wenn sie nicht in der Form des § 6 dieser Ordnung gestellt worden sind, oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten.
- (2) Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller mit.
- (3) Eine Anfechtung findet nicht statt.
- (4) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.
- (5) (Der Vorsitzende kann die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Klubkasse abhängig machen.
- (6) Über die Höhe entscheidet er unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles. Der Kostenvorschuss beträgt mindestens EU 160,-, höchstens jedoch EU 520,-.

Bestimmungen für die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens

§8

- (1) Ein zulässiger Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in fünffacher Ausführung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Ausführungen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied sind befugt, bereits im vorbereitenden Verfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- (3) Bei Verstößen gegen Zucht- und Eintragungsbestimmungen kann er die Stellungnahme des Zuchtobmanns einholen und gegebenenfalls den örtlich zuständigen Zuchtwart mit weiteren Ermittlungen bzgl. des streitigen Sachverhaltes beauftragen.
- (4) Die derart beschafften Berichte können im Wege des Urkundenbeweises in der mündlichen Verhandlung verlesen werden. In geeigneten Fällen, z.B. bei Beleidigungen, soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. .
- (5) Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden. Dieser lautet

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

entweder auf Einstellung des Verfahrens, oder auf Eröffnung eines förmlichen Verfahrens.

- (6) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht in voller Besetzung endgültig.
- (7) Im Vorverfahren werden Kosten nicht erhoben. Der Vorsitzende befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die einem Beteiligten erwachsenen Auslagen von der Gegenpartei, bzw. ausnahmsweise von der Klubkasse zu erstatten sind.

§ 9

- (1) Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden.
- (2) Von diesem Grundsatz besteht nur dann eine Ausnahme, wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklären.
- (3) Der Vorsitzende hat die mündliche Entscheidung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
- (4) Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden festgelegt.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, so soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will.
- (6) Nach Möglichkeit sollen nur Klubmitglieder als Zeugen vernommen werden.

§ 10

- (1) Der Vorsitzende bestimmt jeweils im Einzelfall einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Ehrengerichts ist.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Beisitzer, den Protokollführer, die Beteiligten und eventuell die Zeugen.
- (3) Die Parteien sind mit Einschreibebrief (mit Rückschein) zu laden. Zwischen ihrer Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (4) Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (5) Zeugen, die Klubmitglieder sind, ist in der Ladung mitzuteilen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen mit einer Ehrengerichtsmaßnahme geahndet werden kann.

§ 11

- (1) Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Ist an einem Verfahren ein Minderjähriger oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkter beteiligt, so wird er durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm beauftragten Person vertreten. Der gesetzliche Vertreter oder der von ihm Beauftragte ist mit der Art und Frist des § 10 dieser Ordnung zu laden.

§ 12

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte und Verfahrensbevollmächtigte bzw. Beistand hat Anspruch auf Akteneinsicht.
- (2) Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet der Vorsitzende.

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

§ 13

- (1) Die mündliche Verhandlung ist kluböffentlich. Das Ehrengericht kann in begründeten Fällen auch Gästen und der Presse den Zutritt gestatten. Die Entscheidung des Ehrengerichts über die Zulassung oder Ablehnung ist endgültig.
- (2) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat das Ehrengericht zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut zu versuchen eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Scheitert dies, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
Zeugen und evtl. Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen und Sachverständigen zu Person und Sache zu vernehmen.
- (4) Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass vorsätzlich falsche Angaben ein Ehrengerichtsverfahren zur Folge haben können.
- (5) Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.

§ 14

- (1) Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des Ehrengerichts zugegen sein.
- (2) Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 15

- (1) Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
- (2) Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch Zustellung des Entscheidungssatzes, mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) ersetzt. Das gleiche gilt, falls mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden worden ist.
- (3) Innerhalb von vier Wochen nach der Verkündung ist die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zuzustellen, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 16

- (1) Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter.
 3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten.
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat.
 5. die Entscheidungsgründe.
 6. die Rechtsmittelbelehrung, sofern Rechtsmittel zulässig sind.

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
Form und Frist des Rechtsmittels, den Hinweis, dass Fristversäumnis die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (3) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Rechtskräftige Entscheidungen sind in den Mitteilungen des St. Bernhardklubs zu veröffentlichen.

§17

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Bei Einverständnis der Parteien kann das Protokoll auch ohne Hinzuziehung eines Protokollführers auf Tonträger diktiert werden.
- (2) In diesem Fall haben die Parteien zu erklären, ob sie mit einer Löschung nach Übertragung einverstanden sind. Wird das Einverständnis verweigert, darf der Tonträger erst nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.
- (3) Das Protokoll muss enthalten:
Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung, die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge, Sachverständiger usw.) das Ergebnis eines evtl. Schlichtungsversuches, die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen, alle weiteren entscheidungserheblichen Prozesshandlungen, wie Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten, die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind, die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung, einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien, die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (4) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, bei Diktat auf Tonträger vom Vorsitzenden allein zu unterschreiben.
- (5) Den Umfang der Protokollierung einzelner Prozesshandlungen bestimmt der Vorsitzende; eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

§ 18

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
- (2) Das Verschulden von Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag trifft das Ehrengericht abschließend im schriftlichen Verfahren.

§ 19

- (1) Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens findet nicht statt.

§20

- (1) Die Entscheidungen des Ehrengerichts werden vom Hauptvorstand vollzogen.
- (2) Weigert sich der Unterlegene, einer rechtskräftigen Entscheidung nachzukommen, so entscheidet das Ehrengericht ohne Anhörung des Betroffenen auf Ausschluss.

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung

§21

- (1) Die Gebühren betragen beim Verfahren vor dem Ehrengericht 150,- EU
- (2) Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, kann die Gebühr auf 100,- **EU** gemindert werden.
- (3) Die Entscheidung trifft das Ehrengericht. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners sowie der Zeugen und ebenfalls die anfallenden Reisekosten der Ehrengerichtsmitglieder zu erstatten.
- (4) Diese Auslagen werden nach der VDH-Richterordnung berechnet.
- (5) Die Auslagen können auf Antrag vom Ehrengerichtsvorsitzenden festgesetzt werden.
- (6) Bei Anfragen des Hauptvorstandes und des Zuchtausschusses werden keine Gebühren erhoben, Kostenvorschusszahlungen nicht gefordert.
- (7) Bei Verfahren nach § 2 c dieser Ordnung, werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.
- (8) Die Auslagen werden gleichfalls nach dem entsprechenden Abschnitt der VDH-Richterordnung berechnet und vom Ehrengerichtsvorsitzenden und vom Hauptvorstand geregelt.

§22

- (1) Dem Hauptvorstand des St. Bernhardklubs steht das Recht zu, im Gnadenwege rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen zu mildern oder zu erlassen.

§23

- (1) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Klub-Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt. Akteneinsicht wird nur mit schriftlicher Genehmigung des Hauptvorstandes erteilt.
- (2) Abschriften dürfen nur von der schriftlichen Entscheidung nach § 16 dieser Ordnung hergestellt werden. Das Recht auf Akteneinsicht hat jedoch jederzeit der amtierende Ehrengerichtsvorsitzende.